

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 26/08 B

L 2 SB 15/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 12 SB 70/04 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. April 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.4.2008 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Auffassung des Beklagten und die Entscheidung der Erstinstanz bestätigt, wonach der dem Kläger ab Oktober 2002 zuerkannte Grad der Behinderung von 50 nicht bereits für die Zeit ab Januar 1997 festzustellen ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich sinngemäß auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmängel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende Fragen formuliert, die er für grundsätzlich bedeutsam hält:
 - (1) Inwieweit entsprechen die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) 1996 bei dem "Diabetes mellitus" noch dem herrschenden wissenschaftlichen Kenntnisstand und inwieweit können sie noch zur Bewertung herangezogen werden?
 - (2) Inwieweit ist bei einer Bewertung einer Behinderung durch Schwerhörigkeit lediglich auf ein Sprachaudiogramm abzustellen?
- 5 Der Senat kann es offen lassen, ob es sich bei den vom Kläger aufgeworfenen Fragen um Rechtsfragen über die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (*§ 162 SGG*) handelt, denn der Kläger hat jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Fragen nicht hinreichend dargetan. Dazu hätte er zumindest in Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl zur Frage 1 insbesondere das vom Kläger zitierte Urteil des Senats vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - zur Veröffentlichung in SozR 4*



vorgesehen) behaupten müssen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen entnehmen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 6 Sofern der Kläger mit dem Hinweis auf ein berufsgerichtliches "Außerachtlassen der jüngsten Rechtsprechung des BSG vom 24.4.2008" eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügen möchte, genügt die Begründung nicht den Anforderungen, die an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes zu stellen sind. Der Kläger hat schon keine sich widersprechenden tragenden Rechtssätze aus den Entscheidungen des BSG und des LSG herausgearbeitet. Es reicht nicht aus, auf höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 7 Soweit der Kläger außerdem Verfahrensmängel geltend macht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er diese ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Er hat nicht beachtet, dass nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine (behauptete) unzureichende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gestützt werden kann. Soweit der Kläger vorträgt, seine Funktionsbeeinträchtigungen hätten durch ein weiteres Gutachten abgeklärt werden müssen, wird hiermit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend dargetan. Denn hierauf kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung muss deshalb ua die Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags enthalten. Dies ist hier nicht der Fall, denn der vor dem LSG bereits anwaltlich vertretene Kläger hat nicht aufgezeigt, dass ein Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung protokolliert oder im Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgeführt ist (*zur Abgrenzung von Beweisantritt und Beweisantrag: BSG, Beschluss vom 24.5.1993 - 9 BV 26/93 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Sofern es sich bei der behaupteten Ablehnung eines Beweisantrags um einen Antrag nach § 109 SGG gehandelt haben sollte, ist zu beachten, dass auf eine Verletzung dieser Vorschrift der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

